



Mittelbiberach

die Gemeinde

Gemeinde Mittelbiberach

(Landkreis Biberach)

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach am 27. Juni 2005 folgende Satzung, zuletzt geändert am 02. Februar 2015, beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **12,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf **halbe Stunden** aufgerundet. Es wird mindestens eine **volle** Einsatzstunde entschädigt.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 4 Satz 1 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 5,50 € und über 4 Stunden von 11,00 € gewährt.
- (2) Für die Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Satz 1 FwG).
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Freiwillige Feuerwehr Mittelbiberach:	
Kommandant Mittelbiberach:	200,00 €
Stellvertretender Kommandant:	100,00 €
Gerätewart:	100,00 €
Atenschutzbeauftragter	75,00 €
Freiwillige Feuerwehr Reute:	
Kommandant Reute:	200,00 €
Stellvertretender Kommandant:	100,00 €
Gerätewart:	100,00 €
Atenschutzbeauftragter	75,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittelbiberach, den 03. Februar 2015

gez. Berg
Bürgermeister